

Anlage: Übersicht Regelungen Friedhofssatzung

Remagen:

- Ruhezeit: 20 Jahre
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 4 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Bad Neuenahr-Ahrweiler:

- Ruhezeit:
 - Leichen: 20 Jahre
 - Aschen in Reihengräber (anonym und Rasengräber): 15 Jahre
 - Aschen in Wahlgräbern: 20 Jahre
 - auf einzelnen Friedhöfen abweichende Regelungen
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 4 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 8 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Sinzig:

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 15 Jahre
 - Bei Vollabdeckungen, Leichen: 20 Jahre
 - Abweichende Regelung Bad Bodendorf, Leichen und Aschen: 20 Jahre
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 4 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 4 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Königswinter:

- Ruhezeit:
 - Aschen: 12 Jahre
 - Leichen:
 - Kinder bis 5 Jahre: 20 Jahre
 - Tot-/Fehlgeburt, Leibesfrüchte bei Abbrüchen: 12 oder 15 Jahre
 - Personen über 5 Jahre: 25 Jahre
 - Grabkammern: 12 Jahre
 - auf einzelnen Grabfeldern abweichende Regelungen für Leichen
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 4 Urnen
 - Urnenrasengrab (Wahlgrab): 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 4 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber:
 - Erdbestattung: 30 Jahre

- Grabkammern: 15 Jahre
- Urnen: 15 Jahre

Bonn:

- Ruhezeit:
 - Leichen: für jeden Friedhof gesondert festgelegt zwischen 20 und 30 Jahren
 - Aschen / Grabkammersystemen: 15 Jahre
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 4 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 4 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre (Friedhof Holzlar 40 Jahre)

Koblenz:

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 20 Jahre
 - Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 15 Jahre
 - Abweichende Regelung für einzelne Friedhöfe
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 2 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Gemeinde Grafschaft:

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 25 Jahre
 - Ruhezeit Kindergräber: 17 Jahre
 - Verlängerung der Ruhezeit nach Maß der Abdeckung
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab Erdbestattung: 4 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Stadt Bad Breisig:

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 20 Jahre
- Urnenwahlgrab: max. 2 Urnen
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: keine Regelung
- Nutzungszeit Wahlgräber: 20 Jahre

Stadt Adenau

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 18 Jahre
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 1 Urne
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre

Andernach:

- Ruhezeit:
 - Leichen: 20 Jahre (bis zum 5. Lebensjahr: 15 Jahre)
 - Aschen: 15 Jahre
 - Verlängerung der Ruhezeiten bei Vollabdeckungen (Erdbestattungen)
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 4 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 6 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 25 Jahre

Neuwied:

- Ruhezeit:
 - Leichen und Aschen: 20 Jahre
 - Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 15 Jahre
 - Abweichende Regelungen für einzelne Friedhöfe
- Anzahl der maximal zulässigen Urnen pro Grabstätte:
 - Urnenwahlgrab: 2 Urnen
 - Wahlgrab für Erdbestattungen: 2 Urnen
- Nutzungszeit Wahlgräber: 30 Jahre